

GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

20. März 2020
Ausgabe 12

Unser Appell an die Bevölkerung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der dynamischen Verbreitung des Coronavirus sind zum Schutz der Bevölkerung weitreichende Maßnahmen zur Kontaktreduzierung notwendig.

Schulen und Kitas wurden deshalb bis zum Ende der Osterferien geschlossen, Veranstaltungen abgesagt - weitere Einschränkungen im täglichen Leben sind unvermeidbar.

Dies nehmen wir auch innerhalb der Gemeindeverwaltungen sehr ernst und stehen deshalb der Bevölkerung bis auf Weiteres nur telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

Am wichtigsten ist es, die weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, damit unser Gesundheitssystem die rasch steigende Zahl der Neuansteckungen bewältigen kann. Damit retten wir so viele Leben wie möglich. Drastische und sofortige Einschnitte in unser tägliches Leben und unseren Berufsalltag sind dafür notwendig. Dies dient insbesondere dem Schutz von uns allen - egal ob Jung oder Alt, Gesund oder Krank.

Wir möchten Sie eindringlich bitten, die Situation ernst zu nehmen und sich den Einschränkungen zu unterwerfen. Helfen Sie untereinander - aber halten Sie Abstand.

Für alle junge Menschen - es sind keine Ferien. Bleibt daheim und macht keine Partys.

Wenn unsere Bevölkerung sich jetzt nicht vernünftig und rücksichtsvoll verhält, wird dies zwangsläufig zu Ausgangssperren führen.

Nur wenn es uns gemeinsam gelingt, die Virusausbreitung einzudämmen, können wir alle zusammen wieder positiv in die Zukunft blicken.

Helfen Sie mit!

Ihre Bürgermeister

Bernhard Richter

Gerhard Kuttler

Ferdinand Rentschler

HOCHDORFER

AUF EINEN BLICK



**Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0**

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9 - 19 Uhr,
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr,
Sa. 9 - 11 Uhr

Übrige Verwaltung:

Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr
Fr. 8 - 12 Uhr

Bücherei: Tel. 984450

Di., Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

**Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0**

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten - Termine

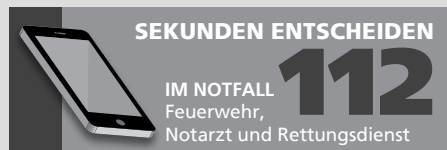
mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und
Herrn Kerner nach telefonischer Ver-
einbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33**

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,
Mo. 14 - 16 Uhr, Di., Do. 14 - 18 Uhr
Termine mit Bürgermeister Rentschler,
Herrn Mayer und Frau Pulinna nach
telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE

**Ärzte**

**Bundesweite Rufnummer: 116 117
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie
die zuständige Notfallpraxis - auch ein
notwendiger Hausbesuch kann ange-
fordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und
Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum
Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730
Esslingen

Dienstzeit Mo.-Do. von 18 Uhr bis 23
Uhr und Fr. 16.00 - 23.00 Uhr; an
Wochenenden und Feiertagen von 8
Uhr bis 23 Uhr.

Für die Gemeinde Hochdorf

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und
an den Wochenenden und Feiertagen
gilt die zentrale Notfallnummer
116 117 (siehe oben)

für alle Notfallpraxen in den zuständi-
gen Krankenhäusern.

Kinderärzte

Zentrale Rufnummer: 116117

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst für
Kinder und Jugendliche:**

**Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 - 21
Uhr**

**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt
die Notaufnahme des Klinikum Ess-
lingen die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und
jugendärztliche Notfallpraxis und die
Notaufnahme für Kinder und Jugend-
liche am Klinikum Esslingen, Hirsch-
landstraße 97, 73730 Esslingen.

Zu den angegebenen Zeiten können
Patienten ohne Voranmeldung in die
Klinik kommen, dort ist ständig ein
Arzt vorhanden.

Zahnärzte

Tel. 0711 7877755

HNO-Ärzte

Tel. 116117

**Nacht- und Sonntagsdienst der
Apotheken**

Der Notdienst beginnt morgens um
8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des
nächsten Tages.

Samstag, 21.03.2020

Central-Apotheke am Hundertwasser-
bau, Zehntgasse 1, Plochingen,
Tel. 07153 83360

Sonntag, 22.03.2020

Apotheke Deizisau, Plochingen Str. 40,
Tel. 07153 550077

Montag, 23.03.2020

Grüne-Apotheke, Wendlingen, Unter-
boihinger Str. 23, Tel. 07024 51311

Dienstag, 24.03.2020

Löwen-Apotheke, Wendlingen,
Albstr. 31, Tel. 07024 7363

Mittwoch, 25.03.2020

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Mittwochnachmittags geöffnet:

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172
Kirch-Apotheke, Hochdorf,
Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 26.03.2020

Eberhard-Apotheke, Notzingen,
Wellinger Str. 1, Tel. 07021 45351

Freitag, 27.03.2020

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr
Bereitschaft

Samstag, 21.03./Sonntag, 22.03.2020

Ciolkowski GmbH, Sanitär - Heizung -
Klempnerei, Schorndorfer Str. 6, 73666
Baltmannsweiler, Tel. 07153 42960

Diakonie

Station

Untere Fils

**Sonn- und Feiertagsdienst in der
Krankenpflege
am 21.03. + 22.03.2020**

Reichenbach

Fr. Müller

Hochdorf

Fr. Watzin

Lichtenwald

Fr. Forster

Impressum



Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindever-
waltungsverband Reichenbach an der Fils.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-
bach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7,
73262 Reichenbach o.V.i.A. -
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer
Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler,
Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262
Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der
Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,
71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500,
uhingen@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu
entrichtenden Abonnementgebühren.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-
0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diakonie

Station

Untere Fils

Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der **Telefonnummer 0171 7069939**

Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, **Telefon 951113**
Pflegerdienstleitung: Ralf Daubner, **Telefon 951111**
Einsatzleitung Hauswirtschaft:

Beate Schulz, **Telefon 951112**

Essen auf Rädern: Sarah Erhard, **Telefon 951114**
Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	9:00 – 12:30 Uhr
Montag und Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet
unter www.diakonie-uf.de

Kirchengemeinderatswahl 2020 der Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad

Alle Wahlberechtigten werden dringend gebeten, von der Möglichkeit der Briefwahl regen Gebrauch zu machen.
Die Wahllokale werden nicht geöffnet sein.



Wie sieht's aus?

Katholische Kirchengemeinde St. Konrad

Wählen, entscheiden, gestalten:
Kirchengemeinde- und Pastoralratswahl

22. März 2020
in unserer Gemeinde St. Konrad

www.wiesiehtsaus.de

Diözese
ROSENBERG-
STU/GART

Die Auszählung der Briefwahl findet am 4. April ab 13.00 Uhr im Gemeindezentrum St. Konrad Plochingen statt.

Die neue Eingangsfrist gilt ab sofort diözesanweit, unabhängig davon, was bisher vor Ort als Ende der Briefwahlfrist mitgeteilt wurde.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter peter@bartholot.de an den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder an Ihr Pfarrbüro.

Für den Wahlausschuss, Peter Bartholot

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.



Hospiztelefon: **0175 8396780**

Im Einsatz - die Hospizgruppe

Reichenbach.Hochdorf.Lichtenwald

Der ambulante Hospizdienst ist da für lebensbedrohlich erkrankte Menschen und die ihnen Nahestehenden. Frauen und Männer, die sich ehrenamtlich im Hospizdienst engagieren, kommen in die Privatwohnung oder auch ins Pflegeheim, wenn dies gewünscht wird. Sie bringen Zeit mit und Geduld, sie achten auf Wünsche und Bedürfnisse. Rufen Sie uns an, wenn Sie eine Begleitung benötigen oder auch nur Fragen haben. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter: **0175 8396780**

Bitte sprechen Sie eine Nachricht auf die Mailbox, wir rufen Sie innerhalb von Stunden zurück.

Weitere Informationen unter www.hospizdienst-rhl.de

Angebote für Trauernde

Das Trauercafé "Regenbogen" lädt Trauernde ein, ihrer Trauer Raum zu geben und Menschen in ähnlicher Situation kennenzulernen. Kommen Sie einfach zu einem der angegebenen Termine, Sie müssen sich nicht vorher anmelden. Das Trauercafé steht allen Trauernden offen, egal wie weit der Trauerfall zurückliegt. Das Angebot ist kostenlos, über eine Spende freuen wir uns.

Geleitet wird das Trauercafé "Regenbogen" von MitarbeiterInnen der Trauerbegleitung aus Plochingen, Deizisau-Altbach und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Das Trauercafé "Regenbogen" trifft sich jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Haus Edelberg Senioren-Zentrum Plochingen, Eisenbahnstraße 54, 73207 Plochingen (gegenüber dem Plochinger Bahnhofsgebäude). Bei Fragen gibt es hier ein Kontakttelefon: 07153 929996 (Frau Jung)
Termine: **30.3., 27.4., 25.05.**

Musikschule Reichenbach/Fils und Umgebung e.V.



Sommersemester 2020

Am 01. April 2020 beginnt an unserer Musikschule das Sommersemester mit folgendem Unterrichtsangebot:

Mini-Musikschule

Die Mini-Musikschule (Mini-Mu) ist ein Angebot für Kinder ab 15 Monaten bis 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen (auch Omas und Opas sind willkommen!).

Ohne jeglichen Leistungsdruck lernen Kinder wie Erwachsene Lieder, Fingerspiele, Verse, Tänze und vieles mehr kennen.

Bei einer altersgerechten Förderung wirken sich vielfältige Sinneserfahrungen positiv auf Sprachentwicklung, Konzentration und Motorik aus.

In geborgener Atmosphäre wecken wir die Freude an Musik und Bewegung!

Leitung: Petra Fogel

Termin: *Mittwochvormittag im Bewegungsraum der Ganztages-schule*

Schnupperstunde: *Mittwoch, 22. April 2020*

Instrumentalunterricht in den Fächern:

Akkordeon, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, E-Orgel, Gitarre,

Horn, Keyboard, Klarinette, Klavier, Posaune, Querflöte, Saxofon, Schlagzeug, Trompete, Viola, Violine und **Gesang**.
Kostenlose Schnuppermöglichkeit.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
Musikschule Reichenbach/ Fils und Umgebung e.V.
Schulstraße 29
73262 Reichenbach/ Fils
(07153/9844-52
Mail: info@musikschulereichenbach-fils.de
www.musikschulereichenbach-fils.de

Jahreskonzert der Musikschule Reichenbach/ Fils fällt aus!



Auf Grund des Corona-Virus hat auch die Musikschule Reichenbach/ Fils ihren Unterrichtsbetrieb einstellen müssen. Der Unterricht für das **Sommersemester 2020** beginnt erst nach den Osterferien am **20. April 2020**.

Allen Schülern und Eltern wünschen wir in dieser Krisensituation vor allem Gesundheit. Häusliches Musizieren hilft bestimmt die schwierige Zeit zu überbrücken.

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.



Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach**:

montags Multimediagruppe	von 15:00 - 18:00 Uhr
dienstags offene Tür	von 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags offene Tür	von 15:00 - 18:00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696
Unsere E-Mailadresse lautet: sor.ev@t-online.de
Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

Vorübergehende Schließung des SOR-Vereinsheimes

Wir folgen den Empfehlungen der Landesregierung und fahren persönliche Kontakte auf ein Minimum zurück.

Ab sofort bleibt das SOR Vereinsheim bis 19.04. geschlossen. Wir werden die Situation beobachten und nach dem 19.04. neu entscheiden.

Fragen, die wir sonst in der "offenen Tür" behandeln, können Sie über die Mailadresse sor-user00@web.de an uns richten. Wir werden versuchen eine individuelle Antwort oder Lösung zu finden.

AMSEL Kontaktgruppe Wernau

Vorschau Termine April 2020

Jede Woche dienstags um 14 Uhr
Nachmittagstreff im Gemeindehaus St. Magnus in Wernau

Donnerstag, 02.04.2020 um 18 Uhr
Creativwerkstatt im AMSEL-Büro in Wernau

Mittwoch, 08.04.2020 um 19 Uhr
Ü40-Stammtisch in der Gaststätte Ziegelwasen in Kirchheim

Montag, 20.04.2020 um 19 Uhr
Junge Ini-Treffen in der Gaststätte Queens in Kirchheim

Freitag, 24.04.2020 um 18 Uhr
Tanzwerkstatt für Frauen
Kontakt:
Tel./AB: 07153 39071; wernau@amsel.de



Fairkauf Reichenbach

Nachdem wir den letzten Verkaufstermin im Februar kurzfristig absagen mussten, möchten wir natürlich beim nächsten geplanten Verkaufstermin am 21. März wieder mit unserem Stand und den Ihnen bekannten fair gehandelten Waren beim Wochenmarkt vor dem Rathaus dabei sein. Aber auch wir wissen nicht, wie sich die Situation wegen des Corona-Virus entwickelt und ob es weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens geben wird.

Wenn möglich, finden Sie uns mit unserem Verkaufsstand am kommenden Samstag auf dem Reichenbacher Wochenmarkt, falls dies nicht möglich sein wird, hoffen wir auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen vor allem: Bleiben Sie gesund.

Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige

Die Diakoniestation Untere Fils und der Sozialpsychiatrische Dienst für alte Menschen laden ein zur Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige.

Angehörige, die ihre psychisch oder körperlich kranken Eltern, Schwiegereltern oder Ehepartner versorgen und pflegen, sind täglich großen Belastungen ausgesetzt. Die Gesprächsgruppe für pflegende Angehörige möchte hier Entlastung, Unterstützung und Hilfestellung geben.

In dieser Gruppe können Sie Menschen mit ähnlichen Belastungen kennenlernen, sich gegenseitig über Ihre Erfahrungen im Umgang mit den Pflegebedürftigen austauschen, Ihre Wünsche und Sorgen miteinander besprechen und sich von Fachleuten beraten lassen. Die Gruppe steht allen Angehörigen von psychisch und körperlich pflegebedürftigen Menschen offen.

Auch wer die Gruppe nur einmal kennenlernen will, ist herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Unkosten dieses Angebotes werden vom Sozialnetzwerk Reichenbach S.O.N.N.E. e.V. getragen.

Das nächste Treffen findet am **Mittwoch, 25.03.2020, von 14.00 - 15.30 Uhr** in den Räumen der Diakoniestation Untere Fils in der Stuttgarter Str. 4 statt.



Jehovas Zeugen

Zurzeit finden keine Zusammenkünfte in unserem Königreichssaal statt.

Das vorgesehene Programm kann per Video-Aufzeichnung oder Telefon-Konferenzsystem von zuhause aus verfolgt werden.

Ab Samstag, 21. März, als Aufzeichnung verfügbar:
Vortrag – Thema noch nicht bekannt.

Ab Mittwoch, 25. März, als Aufzeichnung verfügbar:
Schätze aus Gottes Wort – 1. Mose 27-28

Ebersbach, Gottlieb-Haefele-Str. 18
Alle Zusammenkünfte öffentlich. Biblische Bildung für jeden!
www.jw.org: Sehen, Hören, Antworten finden

Amtliche Bekanntmachungen



Landkreis
Esslingen

Sprechzeiten der Dienststellen der Landkreisverwaltung Esslingen

- **Einschränkung der Sprechzeiten in den Dienststellen des Landkreises angesichts der weiter steigenden Zahl von Corona-Erkrankten**

Hierzu ergeht folgende

V e r f ü g u n g:

1. Alle Dienststellen der Landkreisverwaltung werden für den Publikumsverkehr vorübergehend geschlossen

2. Persönliche Besuche in den Dienststellen des Landratsamts sind nur in Notfällen und nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich bzw. Sachbearbeiter möglich.
3. Diese Regelung gilt ab 17.03.2020 bis auf weiteres.

Heinz Eininger
Landrat

Ausnahmebewilligung

zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Das gemäß § 1 Nr. 3 Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Landratsamt Esslingen - als untere Arbeitsschutzbehörde - erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eindämmung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden
 - Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten
2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei
 - a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 - d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
 - e) in Verkehrsbetrieben,
 - f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 - g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
 - h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
 - i) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,
 die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitznachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Begründung

I.
Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Am 16. März 2020 hat die Landesregierung auf Grund der Empfehlungen der WHO und des RKI drastische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben der Schließung von Schulen und Kindergärten weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

II.
Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u.a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Esslingen - als untere Arbeitsschutzbehörde - sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Abs. 1 der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des LVG.

III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen reichen von der Untersagung von Veranstaltungen bis hin zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte – soweit es möglich ist – zu vermeiden.

Die hierdurch entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Die dadurch entstehenden Lücken im Einzelhandel und in Apotheken können zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung medizinischer Behandlung und Versorgung unter anderem auch in niedergelassenen Arztpraxen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzschießungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei Landratsamt Esslingen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Esslingen am Neckar, den 17.03.2020

Landratsamt Esslingen

gez.

Dr. Marion Leuze-Mohr

Erste Landesbeamtin

INTERESSANTES & WISSENSWERTES

Ehrenamtspreis „Starke Helfer“: Jetzt bewerben!

Gefragt sind Menschen, die sich für Nachhaltigkeit und gegen Klimawandel einsetzen

Der Ehrenamtspreis 2020 würdigt „Starke Helferinnen und Helfer“, die einen besonderen Beitrag leisten, um Ressourcen zu schonen und unsere Welt in ihrer Vielfalt zu erhalten.

Viele kleine Beiträge können etwas Großes bewirken, so zum Beispiel: Mitglieder eines Repair-Cafés schenken Geräten und Kleidungsstücken ein „zweites Leben“. Angeregt durch die Demos „Fridays for Future“ gründen Schüler eine AG, die sich mit Umweltthemen beschäftigt. Die Mitarbeiter eines Fahrradladens bauen ehrenamtlich ein Lastenfahrrad, das sie gegen eine Spende zum Verleih anbieten. Es gibt etliche Möglichkeiten, die Welt „enkeltauglich“ zu machen!

Die Ausschreibung des Ehrenamtspreises erfolgt durch die Stiftung der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen in Zusammenarbeit mit der EBlinger Zeitung, der Nürtinger Zeitung, dem Teckboten und der Filder-Zeitung. Schirmherr ist Landrat Heinz Eininger. Die Initiatoren wollen den Freiwilligen für ihren Einsatz danken und sie in ihrer Arbeit unterstützen.

Für den Wettbewerb 2020 stellt die Stiftung der Kreissparkasse insgesamt 20.000 Euro Preisgeld zur Verfügung.

Ehrenamtliche können sich selbst mit ihrem Projekt bewerben oder von anderen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss im Verbreitungsgebiet einer der beteiligten Tageszeitungen liegen. Die Broschüre mit dem Teilnahmecoupon ist in allen Filialen der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen erhältlich. Auch im Internet unter www.ksk-es-erleben.de sind die entsprechenden Informationen zu finden. Bewerbungsschluss ist der 17. Juni 2020.

Für weitere Informationen oder Fragen:

Gertrud Henle

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen

Telefon 0711 398-44553

gertrud.henle@ksk-es.de

Bei Fragen zur Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen:

Marcus Wittkamp

Geschäftsführer Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen

Telefon 0711 398-44307

marcus.wittkamp@ksk-es.de

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Jugendhausverein

Reichenbach an der Fils e.V.

Absage der Mitgliederversammlung des Jugendhausvereins Reichenbach an der Fils e.V. zur Auflösung des Vereins am 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder, aus aktuellem Anlass haben wir uns entschlossen, unsere für Montag, den 23.03.2020 geplante Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins abzusagen.

Wir folgen damit den allgemeinen Empfehlungen, nicht unbedingt notwendige Versammlungen zu verschieben bzw. auszusetzen.

Wir als Verein sehen uns ebenfalls in der Verantwortung, keine unnötigen Risiken einzugehen und die Gesundheit und das Wohl unserer Mitglieder nicht unnötig zu gefährden.

Über einen neuen Termin werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

gez. Hüseyin Gülhan

Vereinsvorsitzender

Ihr Netzbetreiber Netze BW GmbH informiert:

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus. Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen. Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Startschuss für die Steuererklärung

Finanzämter beginnen im März mit der Bearbeitung!

Im März nehmen die Finanzämter die Bearbeitung der Steuererklärungen für das Jahr 2019 auf. Warum sich eine zügige Abgabe der Einkommensteuererklärung lohnen kann, erklärt der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg.

Die Finanzämter können ab sofort die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2019 starten. Sollten Sie also Ihre Erklärung schon eingereicht haben, dann können Sie ab sofort mit Rückfragen seitens des Finanzamtes oder gar mit der Zustellung Ihres Steuerbescheids rechnen. Haben Sie noch keine Erklärung abgegeben, sind Sie aber dazu verpflichtet, sollten Sie dies bis zum 31. Juli 2020 tun! Werden Sie steuerlich beraten, endet Ihre Frist sogar erst am 1. März 2021.

Erwarten Sie eine Rückzahlung vom Fiskus, rät der Bund der Steuerzahler die Steuererklärung möglichst frühzeitig einzureichen. Denn die Erklärungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, erklärt der Verband. Wer seine Einkommensteuererklärung früher abgibt, bekommt im Regelfall auch schneller seine Erstattung. Im Durchschnitt erhalten Steuerzahler bei einer Steuererstattung übrigens mehr als 1.000 Euro Steuern vom Finanzamt zurück.

Neue Formulare – Mehr Zeit einplanen

Bei den Steuerformularen gibt es Änderungen, auf die sich die Bürger einstellen müssen, denn die Vordrucke sind nun anders aufgebaut. Der Mantelbogen wurde von vier auf zwei Seiten gekürzt. Alle Angaben, die darin nicht mehr abgefragt werden, wurden in eigene Formulare ausgelagert. Wie bei einem Baukasten muss man sich nun die für den eigenen Steuerfall passenden Anlagen herausuchen. Außerdem gibt es die Erläuterung zu den Anlagen ebenfalls einzeln.

Papiervordrucke mit eDaten

Für Arbeitnehmer und Rentner, die ihre Einkommensteuererklärung noch auf den Papierformularen abgeben dürfen, werden die sog. eDaten wichtig. Was dahinter steckt: Zeilen in der Erklärung, die mit einem „e“ gekennzeichnet sind, müssen vom Steuerzahler in der Regel nicht mehr ausgefüllt werden, denn diese Angaben liegen dem Finanzamt bereits vor. Hierbei handelt es sich z. B. um vom Arbeitgeber gemeldete Lohndaten oder Angaben zur Kranken- und Rentenversicherung.

Unsere Checkliste

Auf was Sie bei der Einkommensteuererklärung in diesem Jahr außerdem besonders achten sollten, erklärt der Bund der Steuerzahler im BdSt INFO-Service Nr. 3, der kostenlos beim Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V. unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 0 76 77 78 bestellt werden kann.

Quelle: Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V.

**Amtliche Bekanntmachungen,
Kirchen, Vereins- und
allgemeine Nachrichten**

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de



HOCHDORF

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten-Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner
nach telefonischer Vereinbarung.

Auf einen Blick: Informationen zum Corona-Virus

Corona Hotline:

Alle Einwohner des Landkreises können sich telefonisch unter **0711/3902 41966** über die Voraussetzungen für die Nutzung der Corona-Abstrichzentren (CAZ) und andere Fragen zu Corona informieren.

Die Corona-Hotline ist erreichbar:

Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zur Einschätzung der Lage in Baden-Württemberg:

Link Sozialministerium Baden-Württemberg:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>

Hier möchten wir besonders auch auf die „Antworten auf häufige Fragen (FAQ) zum Corona-Virus für Bürgerinnen und Bürger“ verweisen.

Informationen des Robert-Koch-Instituts:

Link Robert-Koch-Institut:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html;jsessionid=A3F020A9C7A035B29A2880A11251E5CF.1_cid381

Landesgesundheitsamt:

Für alle Fragen zum Corona-Virus hat das Landesgesundheitsamt im Regierungspräsidium Stuttgart eine **Hotline** für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **montags bis sonntags zwischen 9.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter 0711/904 39555.**

Link Landesgesundheitsamt: https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Startseite/aktuelles/Termine_Hinweise/Seiten/Coronavirus.aspx

Weitere Informationen, Bekanntmachungen der Gemeinde Hochdorf und weiterführende Links rund um das Corona-Virus gibt es im Internet unter www.hochdorf.de.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

23.03., 70 J.: Hildegard Widmann, Max-Eyth-Straße 10/1

Allgemeine Hinweise & Informationen zum Corona-Virus

Die Gemeindeverwaltung Hochdorf bietet **ab Dienstag, 17. März**, eine Notfallbetreuung für Kinder an. Das öffentliche Leben wird auf das absolut notwendige Minimum reduziert. Das Hochdorfer Rathaus ist ab Montag, 16. März, bis auf Weiteres für den regulären Besucherverkehr geschlossen.

Notfallbetreuung für Kinder von Beschäftigten in kritischen Infrastrukturen

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat am Freitag, 13. März 2020, beschlossen, ab Dienstag, 17. März 2020, landesweit alle Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen bis einschließlich Ende der Osterferien zu schließen. Für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen (etwa Polizei, Feuerwehr, medizinisches und pflegerisches Personal, Lebensmittelproduktion und Infrastruktur) bietet die Gemeinde Hochdorf ab Dienstag, 17. März, eine **Notfallbetreuung** an. Das **Anmeldeformular** ist auf der Startseite der Internetseite der Gemeinde abrufbar: www.hochdorf.de.

Betroffen sind Schul-, Kindergarten- und Krippenkinder, deren Eltern (beide Elternteile) Mitarbeiter in Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz, Malteser, Johanniter, THW, medizinisches Personal, Beschäftigte in Alten- und Pflegeheimen, EnBW, Wasserversorgung, GWK (Gruppenklärwerk Wendlingen), Telekommunikation (Netzbetrieb), sowie der Lebensmittelbranche.

Absage von öffentlichen Veranstaltungen

Um die weitere Ausbreitung der Virus zu verlangsamen ist es notwendig, das **öffentliche Leben auf ein Minimum zu beschränken**. Die Landesregierung hat heute eine Rechtsverordnung erlassen, die alle öffentlichen Veranstaltungen mit einer Personenzahl von über 100 Personen in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Freizeit sowie den Betrieb von Vergnügungsstätten und Gastronomiebetrieben ab sofort untersagt. **Speiselokale dürfen unter Auflagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr weiter betrieben werden**. Gleichzeitig empfiehlt der Landkreis allen Gemeinden mit einer örtlichen Allgemeinverfügung auch Veranstaltungen unter 100 Personen zu untersagen. Hier ist die Gemeinde im Austausch mit dem Landratsamt, um eine einheitliche Vorgehensweise der Kommunen im Landkreis zu koordinieren.

Die Rechtsverordnung im gesamten Wortlaut ist auf der Startseite der Internetseite der Gemeinde abrufbar: www.hochdorf.de.

Einschränkung der Services und Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Der Krisenstab der Gemeinde Hochdorf hat beschlossen, das **Rathaus** einschließlich der **Kinder- und Jugendbücherei** und **allen öffentlichen Einrichtungen** (Breitwiesenhalle, Feuerwehrhaus, Multifunktionsaal in der Seniorenwohnanlage und der Sitzungssaal im Rathaus) ab **Montag, 16. März bis auf Weiteres geschlossen zu halten**. Die Erreichbarkeit der Verwaltung per Telefon oder Email ist aber gewährleistet. Die Bevölkerung wird gebeten, bei unaufschiebbaren Vorsprachen vorab telefonisch oder per Email einen Termin zu vereinbaren. Die Erreichbarkeit der gemeindlichen Dienststellen ist auf der Homepage der Gemeinde www.hochdorf.de abrufbar.

- Abholung von Dokumenten: Personen, für die ausgefertigte Personalausweise, Reisepässe oder Waffenbesitzkarten vorliegen, können diese nach vorheriger telefonischer Vereinbarung am Eingangsbereich des Rathauses abholen.
- Trauungen: Bereits vereinbarte Trauungen finden statt (maximal 10 Personen im Trauzimmer), neue Trauungen werden nicht angenommen.

- Trauerfeiern: Auch die Aussegnungshalle ist geschlossen. Trauerfeiern können nur im Freien stattfinden.

Einschränkung der Sprechzeiten in den Dienststellen des Landkreises (Landratsamt Esslingen)

1. Alle Dienststellen der Landkreisverwaltung werden für den Publikumsverkehr vorübergehend geschlossen.
2. Persönliche Besuche in den Dienststellen des Landratsamts sind nur in Notfällen und nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich bzw. Sachbearbeiter möglich.
3. Regelung gilt ab 17.03.2020 bis auf weiteres.

Informationen für Unternehmen (IHK Region Stuttgart)

Die IHK Region Stuttgart hat auf ihrer Webseite (<https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/weitere-services/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-4717320>) eine laufend aktualisierte Zusammenstellung verschiedener Informationen und Links zum Thema für Unternehmen veröffentlicht. Über die **IHK-Servicehotline 0711/2005 1455** können sich IHK-Mitgliedsbetriebe auch kostenlos zu rechtlichen Fragen, auch im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, beraten lassen.

Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger

Die Gemeindeverwaltung appelliert darüber hinaus ausdrücklich an die Eigenverantwortung aller Hochdorferinnen und Hochdorfer. Jeder und jede kann mit seinem eigenen Verhalten zur Eindämmung des Virus beitragen. Reduzieren Sie alle nicht notwendigen sozialen Kontakte auf ein Minimum. Je langsamer sich das Virus ausbreitet, desto besser kann unser Gesundheitssystem damit umgehen. Die Gemeindeverwaltung bittet um Verständnis für diese drastischen Maßnahmen.

Wir wünschen Ihnen allen: **Bleiben Sie gesund und optimistisch!**

Ihr
Gerhard Kuttler
Bürgermeister

Meldungen weiterer öffentlicher Stellen zum Corona-Virus**Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)**

Wegen der Verbreitung des Coronavirus hat die baden-württembergische Landesregierung beschlossen, die Schulen im Land ab Dienstag, 17. März 2020, bis zum Ende der Osterferien zu schließen. Daher fallen auch die speziellen Schülerfahrten im regionalen Busverkehr in diesem Zeitraum aus. Der Ferienfahrplan tritt damit bereits ab dem 17. März 2020 in Kraft. Der aktuelle Fahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) erfasst und kann über die App „VVS mobil“ und vvs.de abgerufen werden. Die Verkehre der S-Bahn Stuttgart und der SSB sind derzeit nicht betroffen.

Netze BW GmbH

Wir alle verfolgen mit Sorge die Entwicklung bei der Ausbreitung des Corona-Virus.

Mit Blick auf die Energieversorgung möchten wir Ihnen versichern: Die Netze BW weiß um ihre besondere Verantwortung als Betreiber von Strom- und Gasnetzen.

Wir haben frühzeitig personelle und technische Maßnahmen getroffen, dieser Verantwortung auch in der aktuellen Situation gerecht zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass es durch die Pandemie in unserem Verantwortungsbereich zu Einschränkungen in den Netzen kommt. Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitstellen, den Regional- und Bezirkszentren und den regionalen Entstördiensten sind dafür in unserem gesamten Netzgebiet für Sie im Einsatz.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Bis auf Weiteres finden aufgrund der Infektionsgefahr keine Sprechtage statt. Ebenso bleiben unsere Beratungsstellen geschlossen. Sie können in dringenden Fällen mit uns telefonisch unter 0711/848 30300 Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihr Anliegen auf diesem Weg klären können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Angebot eines Lebensmittel-Lieferdienstes des Arbeitskreises NETZWERK in Zusammenarbeit mit dem Hochdorfer Rathaus

„Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen“

Gerade in diesen Zeiten ist Zusammenhalt enorm wichtig. Menschen unter Quarantäne dürfen ihre Wohnung nicht verlassen und auch ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sind angeraten zu Hause zu bleiben.

Zum Schutze dieser Personengruppen bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf, ab Freitag, dem 20.03.2020 einen Lebensmittel-Lieferdienst an. Die Koordination des Lieferdienstes übernimmt die Gemeindeverwaltung Hochdorf.

Hierzu können sich alle hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter ☎ 07153 5006-0 oder per E-Mail an ✉ info@hochdorf.de unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden. Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

Öffnungszeiten:

In der Winterzeit:

November bis März

Dienstag und Donnerstag 14.30 – 16.00 Uhr

Das ganze Jahr über samstags 11.00 – 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2020

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 3. April 2020 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 3. April 2020 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll

Freitag, 27. März 2020

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne

Montag, 30. März 2020

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne

Mittwoch, 15. April 2020

Nächste Papiersammlung (Vereine)

Samstag, 21. März 2020

**Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen**

Allgemeinverfügung vom 17. März 2020

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2, §16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 49 ff Polizeigesetz für Baden-Württemberg erlässt die Gemeinde Hochdorf als Ortspolizeibehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung aller Veranstaltungen und Versammlungen in Hochdorf (auch solcher mit unter 100 Teilnehmern) wird hiermit untersagt.
2. Ausnahmen von den Regelungen diese Allgemeinverfügung können beim Ordnungsamt der Gemeinde Hochdorf beantragt werden.
3. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Begründung:

Weltweit nimmt seit Januar 2020 die Verbreitung des Virus COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und die Zahl der am Corona-Virus erkrankten Personen ständig zu. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Das Robert-Koch-Institut hat am 17.03.2020 das Ansteckungsrisiko als „hoch“ eingestuft. Die Zahlen der schweren Erkrankungen steigen deutschlandweit an. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 weitgehende Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Die Landesregierung hat mit Verfügung vom 16.03.2020 weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Baden-Württemberg festgelegt. In Ergänzung hierzu hat das Gesundheitsamt des Landratsamtes Esslingen

am 16.03.2020 den Ortspolizeibehörden gem. § 16 Abs. 6 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) als zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen, auch Veranstaltungen unter 100 Personen zu verbieten. Der Landkreis Esslingen rangiert in Baden-Württemberg an erster Stelle der an der vom Coronavirus ausgelösten Erkrankung. Durch die bisherigen Maßnahmen konnte noch keine Eindämmung oder Verlangsamung der weiteren Infektionen erzielt werden. Da der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen erfolgt, kann es insbesondere durch Kontakte zu Ansteckungen kommen. Bei größeren Menschenansammlungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schweren Krankheitsverläufen bis zur Todesfolge zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus ernsthaft eingedämmt werden und die Ausbreitung des Infektionsgeschehen so weit wie möglich verlangsamt werden. Mit dieser Maßnahme soll die Anzahl der gleichzeitig erkrankten Personen so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen zu treffen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente bzw. Impfstoffe zu ermöglichen. Wenn es auf Veranstaltungen zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde Hochdorf ist nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSG-ZustV) für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Sie kann auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht zu betreten. Die Landesregierung hat mittels Verordnung vom 16.03.2020 Veranstaltungen ab 100 Personen untersagt. Aus Empfehlung des Gesundheitsamtes des Landkreises Esslingen sollen gemäß § 16 Abs. 6 des IfSG auch Veranstaltungen unter 100 Personen abgesagt werden. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Andere Maßnahmen oder mildere Mittel sind nicht ersichtlich, um den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Alle bisherigen Maßnahmen führten nicht zu einer Eindämmung der Verbreitung des Virus. Auch ist diese Allgemeinverfügung verhältnismäßig, da es beim Schutzgut Leben und Gesundheit zumutbar ist, bei einem nicht auszuschließenden Infektionsrisiko auf das Betreten der Einrichtung oder die Teilnahme an einer Veranstaltung zu verzichten. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Hochdorf, Kirchheimer Str. 53, 73269 Hochdorf erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Gegen diese gesetzlich vorgeschriebene sofortige Vollziehung kann beim

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Hochdorf, 17.03.2020
gez.
Kuttler
Bürgermeister

Altpapiersammlung der Hochdorfer Vereine



Die Altpapiersammlung am **Samstag, dem 21.03.2020** findet aufgrund der **aktuellen Situation NICHT** statt. Über einen möglichen Ausweichtermin informieren wir Sie zu gegebener Zeit über das Mitteilungsblatt. Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Sanierung Finkenweg 7-37

Ab **Montag, den 16.03.2020** wird die Firma G. Moll eine Baustelle zur Sanierung des Finkenwegs 7-37 einrichten. Dabei kann es die nächsten Wochen zu Behinderungen in diesem Bereich kommen.

Die Verkehrsführung wird **während der Vollsperrung auf Höhe Finkenweg 25** wie folgt eingeplant:

- Zufahrt zum Finkenweg Hausnummer 25 - 73 über den asphaltierten Feldweg Gewinn Schlat zur Wendeplatte Finkenweg.
- Der Feldweg zum Freibad wird in Richtung Freibad als Einbahnausfahrt freigegeben.
- Weiterhin werden die Halteverbote im Amselweg bis zum Ortsschild für die Bauzeit teilweise deaktiviert, um weitere Parkmöglichkeiten zu schaffen.



Verkehrsregelung Baustelle Finkenweg

Wir bitten die Anwohner um Beachtung und Verständnis für die eintretenden Behinderungen.
Ihre Gemeindeverwaltung

Wasserzins und Abwassergebühren

Abschlagszahlung zum 31.03.2020

Am 31.03.2020 ist die 1. Abschlagszahlung für das Jahr 2020 zur Zahlung fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung wurde mit dem Gebührenbescheid für das Jahr 2019 vom 24.01.2020 festgesetzt. Von der Gemeinde erhalten Sie keine weitere Aufforderung zur Zahlung des Abschlags.

Wir möchten Sie bitten, die Abschlagszahlung pünktlich zum 31.03.2020 zu entrichten, da sonst Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das Buchungszeichen an, damit Ihre Zahlung einwandfrei zugeordnet werden kann.

Sofern der Gemeindekasse ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Abschlagszahlungen zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Ihre Gemeindeverwaltung



Netzwerk engagiert in Hochdorf

KONTAKT:

Telefon: 0157 36174570 mit Anrufbeantworter
Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Der **Arbeitskreis trifft sich am 02. April 2020, um 19:15 Uhr in der Seniorenwohnanlage.**

Verstärkung ist willkommen!

E-Mail: netzwerk-hochdorf@mail.de

Internet: www.hochdorf.de/netzwerk
oder www.aktiv-in.de/netzwerk

BÜRGERCAFÉ im März abgesagt

Aufgrund der aktuellen Situation fällt das Bürgercafé am 27.03.2020 bedauerlicherweise aus. Wir bitten freundlich um Beachtung.

FAHRDIENST zum Edeka ist (vorerst) abgesagt



Jugendhaus Hochdorf Skunk

Leitung: Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf
Tel.: 07153 987448,

E-Mail: info@jh-skunk.de,

im Internet: www.jh-skunk.de, twitter.com/JhHochdorf oder www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf

Aktuell ist auch das Jugendhaus zunächst bis zum 19. April geschlossen. Wir sind aber über unsere üblichen Kontaktwege erreichbar. Am Telefon ist ein Anrufbeantworter geschaltet und wir rufen zeitnah zurück.



Bücherei Hochdorf



Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleibt die Kinder- und Jugendbücherei ab sofort geschlossen!

Alle entliehenen Medien werden automatisch bis 21.04.20 verlängert, es entstehen keine Mahngebühren.

Ich wünsche Ihnen allen alles Gute, bleiben Sie gesund!

Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf



Freunde sind aktiv in Hochdorf

Kontakt:

E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus) 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

Die Themengruppen:

- Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Begleitservice für Ämter, Arzt- und Bankbesuche: begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Arbeit, Ausbildung und Wohnen: arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Die **Kleiderkammer** nimmt **mittwochs** von **17.00** Uhr bis **19.00** Uhr gerne Ihre Kleidung, Schuhe und Hausrat an den blauen Containern im Bergdorf entgegen.

Bitte beachten Sie die in den Ferien eventuell geänderten Annahmezeiten.

Das **"Radwerk"**, die offene Fahrradwerkstatt an den orangenen Containern am Jugendhaus, hat **donnerstags** von **19.30** Uhr bis **21.30** Uhr geöffnet.

Bitte beachten Sie auch hier die in den Ferien eventuell geänderten Öffnungszeiten.

Spendenkonto Gemeindegasse Hochdorf

IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03

BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"

Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.

Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter

www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe

Kleiderkammer Hochdorf - Aufgrund der Corona-Virus Situation, bleibt die Kleiderkammer vorerst bis zum 20 April geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis und freuen uns bald wieder auf Ihre Spende.

Radwerk Hochdorf - Aufgrund der Corona-Virus Situation, bleibt das Radwerk vorerst bis zum 8. April geschlossen. Wir bitten um ihr Verständnis. Nächster voraussichtlicher Termin ist der Donnerstag, 9. April um 19.30 Uhr.